

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Deutsches Recht
mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.)
vom 08.05.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 2 a Integriertes Masterstudium**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Betreuer**
- § 6 Zuständigkeit**
- § 7 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 8 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 9 Studieninhalte**
- § 10 Lehrveranstaltungsarten**
- § 11 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 12 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung**
- § 13 Die Masterarbeit**
- § 14 Mündliche Prüfung**
- § 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 16 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 18 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 19 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 20 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 21 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 22 Diploma Supplement**
- § 23 Einsicht in die Studienakten**
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 25 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 26 Aberkennung des Mastergrades**
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Deutsches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen des Deutschen Rechts so vermitteln, dass sie zur selbstständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt nicht zur Aufnahme des juristischen Vorbereitungsdienstes.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 2a

Integriertes Masterstudium

(1) Das Masterstudium kann auch ein integriertes deutsch-ausländisches Studienprogramm abschließen. Ein integriertes deutsch-ausländisches Studienprogramm wird auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und einer Universität außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet. Es ist auf einen akademischen Abschluss im deutschen und in einem ausländischen Recht ausgerichtet und dauert mindestens vier Jahre. Die ausländischen Teilnehmer müssen mindestens drei Semester erfolgreich in Münster studieren.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem integrierten Masterstudium können auf der Grundlage der jeweils geschlossenen Vereinbarung abweichend von § 3 und § 4 der Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt werden. Studiendauer, Studieninhalt, Studienumfang sowie Studien- und Prüfungsleistungen richten sich abweichend von den §§ 8, 9 und 11 nach der jeweils geschlossenen Vereinbarung, müssen diesen Anforderungen aber mindestens gleichwertig sein.

(3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Masterstudium als Teil eines Erasmus Mundus Masterstudiums können auf der Grundlage der jeweils geschlossenen Vereinbarung

abweichend von § 3 und § 4 der Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt werden. Studiendauer, Studieninhalt, Studienumfang sowie Studien- und Prüfungsleistungen richten sich abweichend von den §§ 8, 9 und 11 nach der jeweils geschlossenen Vereinbarung, müssen diesen Anforderungen aber mindestens gleichwertig sein. Die Zulassung zur Masterprüfung setzt den Abschluss eines Studiums an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland voraus. Hinsichtlich der Masterprüfung, einschließlich der Masterarbeit, kann von einzelnen Voraussetzungen der §§ 13-15 sowie § 20 abgewichen werden, soweit die jeweils geschlossene Vereinbarung dies erfordert und auch hinsichtlich der Masterarbeit mindestens gleichwertige Anforderungen stellt.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Laws“ (LL.M.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Betreuerin/Betreuer

Jede Studierende/jeder Studierender wird während des Studiums von einer Betreuerin/einem Betreuer begleitet. Als Betreuerin/Betreuer kann jede Professorin/jeder Professor oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät tätig werden. Die Studierende/der Studierende muss die Erklärung einer Betreuerin/eines Betreuers vorlegen, dass sie/er die Studierende/den Studierenden betreut und ihre/seine schriftliche Arbeit bewerten wird. Diese Erklärung ist spätestens acht Wochen nach Beginn der Vorlesungen des ersten Semesters vorzulegen. Findet die Studierende/der Studierende innerhalb dieser Frist keinen Betreuer, so hat sie/er die Dekanin/den Dekan unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Die Dekanin/der Dekan soll sich alsdann um eine Betreuerin/einen Betreuer bemühen.

§ 6

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Deutsches Recht ist die Dekanin/der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

(2) Die Dekanin/der Dekan kann Mitglieder der Fakultät mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 7

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Deutsches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Deutsches Recht oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 8

Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt ein Studienjahr, welches aus zwei Semestern besteht.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 1800 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 9

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Deutsches Recht umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen: Das Basismodul „Einführung in das deutsche Recht“, das „Erweiterungsmodul I“, das „Erweiterungsmodul II“, das „Profilmodul“ sowie das „Abschlussmodul“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 60 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 18 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und die mündliche Prüfung.

§ 10 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Rahmen des Masterstudiums werden verschiedene Lehrveranstaltungsarten angeboten, insbesondere

- Vorlesungen: In Vorlesungen wird ein bestimmtes Rechtsgebiet systematisch dargestellt. In dazu geeigneten Vorlesungen werden die Studierenden in die Methodik der Fallbearbeitung eingeführt. Jede Vorlesung endet mit einer Abschlussklausur oder einer mündlichen Prüfung.
- Arbeitsgemeinschaften: Arbeitsgemeinschaften sind vorlesungsbegleitende Lehrveranstaltungen, die unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers stattfinden. In ihnen werden unter Anleitung einer Tutorin/eines Tutors inhaltlich vorlesungsbegleitend in kleineren Gruppen Probleme des betreffenden Rechtsgebietes erörtert und die Technik der Falllösung geübt. Arbeitsgemeinschaften werden jedenfalls begleitend zu den Vorlesungen „Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB“, „Staatsrecht I“ und „Strafrecht I“ angeboten.
- Seminare: Seminare ermöglichen es fortgeschrittenen Studierenden, durch Anfertigung, Vortragen und Diskutieren von Referaten die Methoden und Inhalte der rechtswissenschaftlichen Forschung kennen zu lernen, eigene Rechtsansichten zu entwickeln und dabei die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezüge des Rechts zu diskutieren.

(2) Absatz 1 regelt die Arten von Lehrveranstaltungen nicht abschließend.

§ 11 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung zusammen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 12

Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. In Ausnahmefällen kann eine Studienleistung aufgrund der Besonderheit der Veranstaltung im Einverständnis des Veranstaltungsleiters auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege und ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin vorzunehmen. Bereits erfolgte Anmeldungen können bis zu diesem Zeitpunkt zurückgenommen werden.

§ 13

Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den in den übrigen Modulen gewählten Bereichen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von der/dem gemäß § 5 gewählten Betreuerin/Betreuer betreut. Für die Themenstellung hat die Studierende/der Studierende ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden durch die Dekanin/den Dekan. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor das Basismodul „Deutsches Recht“ mit 8 Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens 4 Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht

die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan im Einverständnis mit der Betreuerin/dem Betreuer. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Studierende/der Studierende das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Studierende/der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 19 Abs. 3.

(6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Studierende/der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Dekanat in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 24 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet

eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Mündliche Prüfung im Abschlussmodul

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Fachgebiete, die den gemäß den anhängenden Modulbeschreibungen gewählten Lehrveranstaltungen sowie der Masterarbeit entsprechen. In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge der Fachgebiete zu erkennen versteht und besondere Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen weiß; dabei soll er ein breites Grundlagenwissen dartun. Prüfer ist in der Regel der Betreuer. Die Prüfung wird in Gegenwart einer Zweitprüferin/eines Zweitprüfers abgelegt; sie ist eine Einzelprüfung und dauert in der Regel 30 Minuten.

(2) Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gilt § 19 Absatz 1 entsprechend. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Prüfer verkündet am Ende das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

§ 16

Prüferinnen/Prüfer

(1) Die Dekanin/der Dekan bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul geht, die Zweitprüferin/den Zweitprüfer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Zur Zweitprüferin/zum Zweitprüfer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Zweitprüferin/eines Zweitprüfers abgelegt. Beide Prüferinnen/Prüfer bewerten die Leistung entsprechend § 20 Abs. 1. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel gemäß § 20 Abs. 4 S. 3 und S. 4 gebildet. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Zweitprüferin/dem Zweitprüfer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 19 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 20 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(7) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 2.

§ 17

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, höchstens jedoch im Umfang von 30 der zu erbringenden Leistungspunkte.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten

Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(4) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.

(6) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 18

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 19

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 9 Abs. 2, § 12 sowie der Modulbeschreibungen alle Module mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 20 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 60 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Besteht eine Studierende/ein Studierender eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nicht, so kann sie/er die Prüfung zweimal wiederholen. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Besteht eine Studierende/ein Studierender eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls auch im Rahmen des Wiederholungsversuchs nicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um eines der Wahlpflichtmodule (Module 2 bis 4), so kann die Studierende/der Studierende die prüfungsrelevanten Leistungen der Wahlpflichtmodule in einem anderen Bereich erbringen. Für die Wiederholungen dieser Leistungen gelten § 19 Abs. 2 S. 1 bis S. 3.

(3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Studierende/der Studierende bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 20

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung geht mit einem Anteil von 35 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= summa cum laude (sehr gut);
von 1,6 bis 2,5	= magna cum laude (gut);
von 2,6 bis 3,5	= cum laude (befriedigend);
von 3,6 bis 4,0	= rite (ausreichend);
über 4,0	= insufficienter (nicht ausreichend).

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	in der Regel 10 %
B	in der Regel 25 %
C	in der Regel 30 %
D	in der Regel 25 %
E	in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 21

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- d) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 20 Abs. 5 und 6,
- f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Betreuerin/dem Betreuer sowie der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 22

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 23

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. Die Dekanin /der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint

oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Ein solcher schwerwiegender Fall liegt in der Regel vor, wenn die Masterarbeit wegen eines Täuschungsversuchs als nicht erbracht gilt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird; § 19 Abs. 3 Sätze 1 und 2 finden in diesem Fall keine Anwendung. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 25 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.10.2008.

Münster, den 08.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Erläuterung zu den Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang „Deutsches Recht“

Der Studiengang besteht aus fünf Modulen:

1. Basismodul
2. Erweiterungsmodul I
3. Erweiterungsmodul II
4. Profilmodul
5. Abschlussmodul

Die Module 1 und 5 (Basismodul und Abschlussmodul) sind als Pflichtmodule ohne Wahlmöglichkeit von allen Studierenden zu absolvieren.

Um das Masterstudium inhaltlich optimal auf die im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Kenntnisse abstimmen zu können, wird den Studierenden bei der Auswahl der Module 2 bis 4 möglichst große Wahlfreiheit eingeräumt. Die Erweiterungsmodule I und II wählen die Studierenden jeweils aus einem Rechtsgebiet (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht), wobei beide Module dem gleichen Gebiet angehören müssen und somit Pflichtmodule im jeweiligen Rechtsgebiet sind. Das Profilmodul wählen die Studierenden aus acht angebotenen Profilen.

Die Module werden wie folgt bezeichnet:

1. Basismodul:

- 1 – Einführung in das deutsche Recht

2. Erweiterungsmodul I:

- 2.1 – Zivilrecht I
- 2.2 – Öffentliches Recht I
- 2.3 – Strafrecht I



eines der drei Wahlpflichtmodule ist auszuwählen

3. Erweiterungsmodul II:

- 3.1 – Zivilrecht II
- 3.2 – Öffentliches Recht II
- 3.3 – Strafrecht II



eines der drei Wahlpflichtmodule ist auszuwählen

4. Profilmodul:

- 4.1 – Wirtschaft und Unternehmen
- 4.2 – Arbeit und Soziales
- 4.3 – Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht,
- 4.4 – Internationales Recht/Europäisches Recht/Internationales Privatrecht
- 4.5 – Rechtsgestaltung und Streitbeilegung
- 4.6 – Staat und Verwaltung
- 4.7 – Kriminalwissenschaften
- 4.8 – Steuerrecht



eines der acht WP-Module ist auszuwählen

5. Abschlussmodul

Modultitel deutsch: 1 - Einführung in das deutsche Recht (Basismodul)				
Modultitel englisch: 1 - Introduction to German Law				
Studiengang: Masterstudiengang Deutsches Recht				
Turnus: jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1	LP: 8	Workload: 240

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Deutsches Recht für ausländische Studierende	V (P)	3	30 h (Block)	60 h
	2	Methodik des deutschen Rechts	V (P)	1	10 h (Block)	20 h
	3	(Fach-)Sprachkurs	K (P)	4	30 h (2 SWS)	90 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesung gibt eine überblickartige Einführung in das deutsche Recht und seine Methodik und ist besonders auf die Bedürfnisse fortgeschrittener, ausländischer Studierender ausgerichtet. Die Blockveranstaltung zur Methodik vertieft die methodischen Kenntnisse und vermittelt die erforderliche Falllösungstechnik. Der studienbegleitende Sprachkurs vermittelt das erforderliche Fachvokabular und verbessert allgemein die Ausdrucksfähigkeit in der Fremdsprache.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, die grundlegenden Prinzipien des deutschen Rechts zu verstehen und zu interpretieren sowie die deutsche Rechtssprache sicher anzuwenden. Sie sind bereits soweit mit dem deutschen Recht vertraut, dass sie auf diesem Modul aufbauend Struktur und Inhalt des weiteren Studiums selbstständig gestalten können.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nein					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten. Alle Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfung					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul ist eine prüfungsrelevante Leistung zu erbringen. Die Vorlesung „Deutsches Recht“ schließt mit einer 20-minütigen mündlichen Prüfung ab, deren Bewertung die Modulnote bildet.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Gutmann		Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät			

Modultitel deutsch: 2.1 – Zivilrecht I (Erweiterungsmodul I)				
Modultitel englisch: 2.1 - Civil Law I				
Studiengang: Masterstudiengang Deutsches Recht				
Turnus: jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1	LP: 15	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Einführung und Allgemeiner Teil des BGB	V (P)	7,5	75 h (5 SWS)	150 h
	2	Einführung und Allgemeiner Teil des BGB	AG (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	3	Vorlesung II	V (P)	4,5	45 h (3 SWS)	90 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesungen behandeln die ersten beiden Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuches und führen in die Grundlagen des deutschen Zivilrechts ein. Die in der Vorlesung erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in der begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und der Gutachtenstil wird eingeübt.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen Zivilrechts und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen Zivilrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul im Rechtsgebiet „Zivilrecht“ <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang ‚Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)‘ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Vorlesung Einführung und Allgemeiner Teil des BGB sowie die begleitende Arbeitsgemeinschaft sind Pflichtveranstaltungen. Darüber hinaus wählen die Studierenden eine der folgenden Vorlesungen: Allgemeines Schuldrecht und Kaufrecht (Empfehlung), Gesetzliche Schuldverhältnisse.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen. Beide Vorlesungen schließen mit zweistündigen Klausuren ab, in denen in der Regel eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen ist. Die Modulnote setzt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungen zusammen.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 23 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ingo Saenger		Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät			

Modultitel deutsch: 2.2 Öffentliches Recht I (Erweiterungsmodul I)				
Modultitel englisch: 2.2 Public Law I				
Studiengang: Masterstudiengang Deutsches Recht				
Turnus: jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1	LP: 15	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Staatsrecht I - Grundrechte	V (P)	6	60 h (4 SWS)	120 h
	2	Staatsrecht I - Grundrechte	AG (WP)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	3	Allgemeines Verwaltungsrecht	V (P)	6	60 h (4 SWS)	120 h
4	Allgemeines Verwaltungsrecht	AG (WP)	3	30 h (2 SWS)	60 h	
2	Lehrinhalte: Die Vorlesungen führen in die Grundlagen des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts ein und behandeln insbesondere die Grundrechte und das allgemeine Verwaltungsrecht. Die in der Vorlesung erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und der Gutachtenstil wird eingeübt.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul im Rechtsgebiet Öffentliches Recht <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang ‚Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)‘ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Beide Vorlesungen sind Pflichtveranstaltungen. Aus den angebotenen Arbeitsgemeinschaften wählen die Studierenden eine.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen. Beide Vorlesungen schließen mit zweistündigen Klausuren ab, in denen in der Regel eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen ist. Die Modulnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den beiden Teilprüfungen zusammen.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 23 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Bernd Holznagel		Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät			

Modultitel deutsch: 2.3 Strafrecht I (Erweiterungsmodul I)				
Modultitel englisch: 2.3 Criminal Law I				
Studiengang: Masterstudiengang Deutsches Recht				
Turnus: jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1	LP: 15	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:						
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ Status	+	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Strafrecht I (Grundlagen, Lehre von der Straftat I)	V (P)		6	60 h (4 SWS)	120 h
	2	Strafrecht I	AG (WP)		3	30 h (2 SWS)	60 h
	3	Strafrecht II (Lehre von der Straftat II, Straftaten gegen Leib und Leben)	V (P)		6	60 h (4 SWS)	120 h
	4	Strafrecht II	AG (WP)		3	30 h (2 SWS)	60 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesungen führen in die Grundlagen des deutschen Strafrechts ein und behandeln dabei den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches sowie aus dem Besonderen Teil die Straftaten gegen Leib und Leben. Die in der Vorlesung erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und der Gutachtenstil wird eingeübt.						
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen Strafrechts und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen Strafrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.						
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul im Rechtsgebiet „Strafrecht“ <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul						
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang ‚Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)‘ verwendet.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Beide Vorlesungen sind Pflichtveranstaltungen. Aus den angebotenen Arbeitsgemeinschaften wählen die Studierenden eine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen						
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen. Beide Vorlesungen schließen mit zweistündigen Klausuren ab, in denen in der Regel eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen ist. Die Modulnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den beiden Teilprüfungen zusammen.						
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine						
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 23 %						
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Mark Deiters			Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät			

Modultitel deutsch: 3.1 – Zivilrecht II (Erweiterungsmodul II)				
Modultitel englisch: 3.1 - Civil Law II				
Studiengang: Masterstudiengang Deutsches Recht				
Turnus: jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1	LP: 7	Workload: 210 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung I	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2	Vorlesung II	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	3	Vortrag und Präsentation von Seminarreferaten	Ü (P)	1	10 h (Block)	20 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesungen vertiefen die Kenntnisse der Studierenden in den gewählten Gebieten (s. u. 6) des deutschen Zivilrechts. Aufbauend auf den in diesem und den vorhergehenden Modulen erworbenen Fachkenntnissen bereitet die Rhetorikveranstaltung auf die Anforderungen des Seminars im nächsten Modul vor.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden beherrschen neben den grundlegenden Strukturen nun auch ausgewählte weitere Bereiche des deutschen Zivilrechts. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des deutschen Zivilrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse in Referaten zu präsentieren.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul im Rechtsgebiet „Zivilrecht“ <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang ‚Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)‘ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden wählen zwei der folgenden Vorlesungen: Besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Zivilprozessrecht I und II, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Grundzüge des IPR, Grundzüge des Arbeitsrechts. Die Vortragsübung ist eine Pflichtveranstaltung.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen. Beide Vorlesungen schließen mit zweistündigen Klausuren ab, in denen in der Regel eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen ist. Die Modulnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den beiden Teilprüfungen zusammen.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Das Modul kann nur im Zusammenhang mit dem Modul 2.1 – Zivilrecht I gewählt werden.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ingo Saenger		Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät			

Modultitel deutsch: 3.2 – Öffentliches Recht II (Erweiterungsmodul II)				
Modultitel englisch: 3.2 – Public Law II				
Studiengang: Masterstudiengang Deutsches Recht				
Turnus: jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1	LP: 7	Workload: 210 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung I	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2	Vorlesung II	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	3	Vortrag und Präsentation von Seminarreferaten	Ü (P)	1	10 h (Block)	20 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesungen vertiefen die Kenntnisse der Studierenden in den gewählten Gebieten (s. u. 6) des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts einschließlich des Verfahrensrechts. Aufbauend auf den in diesem und den vorhergehenden Modulen erworbenen Fachkenntnissen bereitet die Rhetorikveranstaltung auf die Anforderungen des Seminars im nächsten Modul vor.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden beherrschen neben den grundlegenden Strukturen nun auch ausgewählte weitere Bereiche des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des deutschen Öffentlichen Rechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse in Referaten zu präsentieren.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul im Rechtsgebiet „Öffentliches Recht“ <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang ‚Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)‘ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden wählen zwei der folgenden Vorlesungen: Staatsorganisationsrecht, Verwaltungsprozessrecht, Europarecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Baurecht, Kommunalrecht. Die Vortragsübung ist eine Pflichtveranstaltung.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen. Beide Vorlesungen schließen mit zweistündigen Klausuren ab, in denen in der Regel eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen ist. Die Modulnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den beiden Teilprüfungen zusammen.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Das Modul kann nur im Zusammenhang mit dem Modul 2.2 – Öffentliches Recht I gewählt werden.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Bernd Holznagel		Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät			

Modultitel deutsch: 3.3 – Strafrecht II (Erweiterungsmodul II)				
Modultitel englisch: 3.3 – Criminal Law II				
Studiengang: Masterstudiengang Deutsches Recht				
Turnus: jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1	LP: 7	Workload: 210 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung I	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2	Vorlesung II	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	3	Vortrag und Präsentation von Seminarreferaten	Ü (P)	1	10 h (Block)	20 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesungen vertiefen die Kenntnisse der Studierenden in den gewählten Gebieten (s. u. 6) des deutschen Straf- und Strafverfahrensrechts. Aufbauend auf den in diesem und den vorhergehenden Modulen erworbenen Fachkenntnissen bereitet die Rhetorikveranstaltung auf die Anforderungen des Seminars im nächsten Modul vor.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden beherrschen neben den grundlegenden Strukturen nun auch ausgewählte weitere Bereiche des deutschen Straf- und Strafverfahrensrechts. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des deutschen Strafrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse in Referaten zu präsentieren.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul im Rechtsgebiet „Strafrecht“ <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang ‚Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)‘ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden wählen zwei der folgenden Vorlesungen: Strafrecht III (Weitere Straftaten gegen Rechtsgüter des Einzelnen), Strafrecht IV (Straftaten gegen Rechtsgüter der Allgemeinheit), Strafverfahrensrecht. Die Vortragsübung ist eine Pflichtveranstaltung.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen. Beide Vorlesungen schließen mit zweistündigen Klausuren ab, in denen in der Regel eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen ist. Die Modulnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den beiden Teilprüfungen zusammen.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Das Modul kann nur im Zusammenhang mit dem Modul 2.3 – Strafrecht I gewählt werden.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Mark Deiters		Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät			

Modultitel deutsch: 4.1 Wirtschaft und Unternehmen (Profilmodul)				
Modultitel englisch: 4.1 Business Law				
Studiengang: Masterstudiengang Deutsches Recht				
Turnus: jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 12	Workload: 360 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2	Seminar	S (P)	9	45 h (3 SWS)	225 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesung vermittelt vertiefte Kenntnisse eines ausgewählten Bereiches im Schwerpunkt „Wirtschaft und Unternehmen“. Im Seminar lernen die Studierenden, selbstständig juristische Fragestellungen vertieft zu bearbeiten, die notwendigen Recherchen durchzuführen und die Ergebnisse in Fachsprache zu präsentieren.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage eine komplexe, forschungsorientierte Fragestellung umfassend schriftliche zu bearbeiten, ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren und sowohl auf wissenschaftlichem Niveau mit Fachvertretern zu diskutieren als auch Laien im Wege der Beratung und des Praxis-transfers verständlich zu machen					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang ‚Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)‘ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebot im Bereich „Wirtschaft und Unternehmen“ wählen. Angebotene Vorlesungen sind z. B. Europäisches Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht und Investmentbanking, Bankrecht I und II, Versicherungsvertragsrecht, Banken- und Versicherungsaufsichtsrecht, (Internationales) öffentliches Wirtschaftsrecht (Außenwirtschaftsrecht, Recht der WTO), Kartellrecht, Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen. Die Vorlesung schließt mit einer zweistündigen Klausur ab, in der in der Regel eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen ist. In der Seminarveranstaltung ist eine schriftliche Seminararbeit anzufertigen und die gewonnenen Ergebnisse sind in einem mündlichen Vortrag zu präsentieren. Die Modulnote setzt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungen zusammen.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 24 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Matthias Casper		Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät			

Modultitel deutsch: 4.2 Arbeit und Soziales (Profilmodul)				
Modultitel englisch: 4.2 Labour Law and Social Law				
Studiengang: Masterstudiengang Deutsches Recht				
Turnus: jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 12	Workload: 360 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2	Seminar	S (P)	9	45 h (3 SWS)	225 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesung vermittelt vertiefte Kenntnisse eines ausgewählten Bereiches im Schwerpunkt „Arbeit und Soziales“. Im Seminar lernen die Studierenden, selbstständig juristische Fragestellungen vertieft zu bearbeiten, die notwendigen Recherchen durchzuführen und die Ergebnisse in Fachsprache zu präsentieren.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage eine komplexe, forschungsorientierte Fragestellung umfassend schriftliche zu bearbeiten, ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren und sowohl auf wissenschaftlichem Niveau mit Fachvertretern zu diskutieren als auch Laien im Wege der Beratung und des Praxis-transfers verständlich zu machen					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang ‚Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)‘ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebot im Bereich „Arbeit und Soziales“ wählen. Angebotene Vorlesungen sind z. B. Arbeitsgerichtliches Verfahren, Change Management, Arbeitsrecht III, Alterssicherung, Arbeits- und sozialrechtliche Fragen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, Entwicklung des Sozialrechts im 20. Jahrhundert, Krankenversicherungsrecht, Sozialgerichtsbarkeit und Sozialverfahrensrecht, Schadensersatzrecht in Querverbindungen zum Sozialrecht, Versorgungsausgleich oder Vertiefung des Krankenversicherungsrechts.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen. Die Vorlesung schließt mit einer zweistündigen Klausur ab, in der in der Regel eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen ist. In der Seminarveranstaltung ist eine schriftliche Seminararbeit anzufertigen und die gewonnenen Ergebnisse sind in einem mündlichen Vortrag zu präsentieren. Die Modulnote setzt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungen zusammen.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 24 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer		Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät			

Modultitel deutsch: 4.3 Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (Profilmodul)				
Modultitel englisch: 4.3 Information, Telecommunication and Media Law				
Studiengang: Masterstudiengang Deutsches Recht				
Turnus: jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 12	Workload: 360 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2	Seminar	S (P)	9	45 h (3 SWS)	225 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesung vermittelt vertiefte Kenntnisse eines ausgewählten Bereiches im Schwerpunkt „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“. Im Seminar lernen die Studierenden, selbstständig juristische Fragestellungen vertieft zu bearbeiten, die notwendigen Recherchen durchzuführen und die Ergebnisse in Fachsprache zu präsentieren.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage eine komplexe, forschungsorientierte Fragestellung umfassend schriftliche zu bearbeiten, ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren und sowohl auf wissenschaftlichem Niveau mit Fachvertretern zu diskutieren als auch Laien im Wege der Beratung und des Praxis-transfers verständlich zu machen					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang ‚Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)‘ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebot im Bereich „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“ wählen. Angebotene Vorlesungen sind z. B. Informationsrecht, Telekommunikationsrecht, Rundfunkrecht, Patentrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht oder Vergaberecht.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen. Die Vorlesung schließt mit einer zweistündigen Klausur ab, in der in der Regel eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen ist. In der Seminarveranstaltung ist eine schriftliche Seminararbeit anzufertigen und die gewonnenen Ergebnisse sind in einem mündlichen Vortrag zu präsentieren. Die Modulnote setzt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungen zusammen.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 24 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Bernd Holznagel		Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät			

Modultitel deutsch: 4.4 Internationales Recht - Europäisches Recht – Internationales Privatrecht (Profilmodul)				
Modultitel englisch: 4.4 International Law – European Law - International Private Law				
Studiengang: Masterstudiengang Deutsches Recht				
Turnus: jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 12	Workload: 360 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2	Seminar	S (P)	9	45 h (3 SWS)	225 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesung vermittelt vertiefte Kenntnisse eines ausgewählten Bereiches im Schwerpunkt „Internationales Recht - Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“. Im Seminar lernen die Studierenden, selbstständig juristische Fragestellungen vertieft zu bearbeiten, die notwendigen Recherchen durchzuführen und die Ergebnisse in Fachsprache zu präsentieren.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage eine komplexe, forschungsorientierte Fragestellung umfassend schriftliche zu bearbeiten, ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren und sowohl auf wissenschaftlichem Niveau mit Fachvertretern zu diskutieren als auch Laien im Wege der Beratung und des Praxis-transfers verständlich zu machen					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang ‚Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)‘ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebot im Bereich „Internationales Recht - Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“ wählen. Angebotene Vorlesungen sind z. B. Völkerrecht I und II, Vertiefung Europarecht, Einführung in die Rechtsvergleichung, Internationales Zivilprozessrecht, Vertiefung IPR, Europäisches Vertragsrecht und UN-Kaufrecht oder Europäisches Privatrecht.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen. Die Vorlesung schließt mit einer zweistündigen Klausur ab, in der in der Regel eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen ist. In der Seminarveranstaltung ist eine schriftliche Seminararbeit anzufertigen und die gewonnenen Ergebnisse sind in einem mündlichen Vortrag zu präsentieren. Die Modulnote setzt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungen zusammen.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 24 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christian Walter		Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät			

Modultitel deutsch: 4.5 Rechtsgestaltung und Streitbeilegung (Profilmodul)				
Modultitel englisch: 4.5 Legal Practice and Dispute Resolution				
Studiengang: Masterstudiengang Deutsches Recht				
Turnus: jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 12	Workload: 360 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2	Seminar	S (P)	9	45 h (3 SWS)	225 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesung vermittelt vertiefte Kenntnisse eines ausgewählten Bereiches im Schwerpunkt „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“. Im Seminar lernen die Studierenden, selbstständig juristische Fragestellungen vertieft zu bearbeiten, die notwendigen Recherchen durchzuführen und die Ergebnisse in Fachsprache zu präsentieren.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage eine komplexe, forschungsorientierte Fragestellung umfassend schriftliche zu bearbeiten, ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren und sowohl auf wissenschaftlichem Niveau mit Fachvertretern zu diskutieren als auch Laien im Wege der Beratung und des Praxis-transfers verständlich zu machen					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang ‚Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)‘ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebot im Bereich „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“ wählen. Angebotene Vorlesungen sind z. B. Rechtsgestaltung I, Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht, Berufsrecht des Anwalts I und II, Verhandlungsstrategien und forensische Taktik I und II, Rechtsgestaltung im öffentlichen Recht, Familienrecht II, Erbrecht II oder Mediation.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen. Die Vorlesung schließt mit einer zweistündigen Klausur ab, in der in der Regel eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen ist. In der Seminarveranstaltung ist eine schriftliche Seminararbeit anzufertigen und die gewonnenen Ergebnisse sind in einem mündlichen Vortrag zu präsentieren. Die Modulnote setzt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungen zusammen.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 24 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ingo Saenger		Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät			

Modultitel deutsch: 4.6 Staat und Verwaltung (Profilmodul)				
Modultitel englisch: 4.6 Constitutional Law and Administrative Law				
Studiengang: Masterstudiengang Deutsches Recht				
Turnus: jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 12	Workload: 360 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2	Seminar	S (P)	9	45 h (3 SWS)	225 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesung vermittelt vertiefte Kenntnisse eines ausgewählten Bereiches im Schwerpunkt „Staat und Verwaltung“. Im Seminar lernen die Studierenden, selbstständig juristische Fragestellungen vertieft zu bearbeiten, die notwendigen Recherchen durchzuführen und die Ergebnisse in Fachsprache zu präsentieren.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage eine komplexe, forschungsorientierte Fragestellung umfassend schriftliche zu bearbeiten, ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren und sowohl auf wissenschaftlichem Niveau mit Fachvertretern zu diskutieren als auch Laien im Wege der Beratung und des Praxis-transfers verständlich zu machen					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang ‚Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)‘ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebot im Bereich „Staat und Verwaltung“ wählen. Angebotene Vorlesungen sind z. B. Verwaltungs- sowie Entscheidungswissenschaft, Europarecht II, Kommunalfinzen, Sozialrecht, Umweltrecht, Planungsrecht, Verfassungs- und Verfassungsprozessrecht, Staatskirchenrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht (Einführung) oder Internationales öffentliches Wirtschaftsrecht (Außenwirtschaftsrecht, Recht der WTO).					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen. Die Vorlesung schließt mit einer zweistündigen Klausur ab, in der in der Regel eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen ist. In der Seminarveranstaltung ist eine schriftliche Seminararbeit anzufertigen und die gewonnenen Ergebnisse sind in einem mündlichen Vortrag zu präsentieren. Die Modulnote setzt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungen zusammen.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 24 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Janbernd Oebbecke		Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät			

Modultitel deutsch: 4.7 Kriminalwissenschaften (Profilmodul)				
Modultitel englisch: 4.7 Criminal Law and Criminology				
Studiengang: Masterstudiengang Deutsches Recht				
Turnus: jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 12	Workload: 360 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2	Seminar	S (P)	9	45 h (3 SWS)	225 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesung vermittelt vertiefte Kenntnisse eines ausgewählten Bereiches im Schwerpunkt „Kriminalwissenschaften“. Im Seminar lernen die Studierenden, selbstständig juristische Fragestellungen vertieft zu bearbeiten, die notwendigen Recherchen durchzuführen und die Ergebnisse in Fachsprache zu präsentieren.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage eine komplexe, forschungsorientierte Fragestellung umfassend schriftliche zu bearbeiten, ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren und sowohl auf wissenschaftlichem Niveau mit Fachvertretern zu diskutieren als auch Laien im Wege der Beratung und des Praxis-transfers verständlich zu machen					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang ‚Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)‘ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebot im Bereich „Kriminalwissenschaften“ wählen. Angebotene Vorlesungen sind z. B. Kriminologie und strafrechtliche Praxis, Vertiefung des Strafverfahrensrechts, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafvollzugsrecht, Sanktionenrecht, Sanktionsforschung, Betäubungsmittelstrafrecht und Drogenforschung, Ordnungswidrigkeitenrecht, Straßenverkehrsstrafrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Wirtschaftskriminologie oder Völkerstrafrecht.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen. Die Vorlesung schließt mit einer zweistündigen Klausur ab, in der in der Regel eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen ist. In der Seminarveranstaltung ist eine schriftliche Seminararbeit anzufertigen und die gewonnenen Ergebnisse sind in einem mündlichen Vortrag zu präsentieren. Die Modulnote setzt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungen zusammen.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 24 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Klaus Boers		Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät			

Modultitel deutsch: 4.8 Steuerrecht (Profilmodul)				
Modultitel englisch: 4.8 Tax Law				
Studiengang: Masterstudiengang Deutsches Recht				
Turnus: jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 12	Workload: 360 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2	Seminar	S (P)	9	45 h (3 SWS)	225 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesung vermittelt vertiefte Kenntnisse eines ausgewählten Bereiches im Schwerpunkt „Steuerrecht“. Im Seminar lernen die Studierenden, selbstständig juristische Fragestellungen vertieft zu bearbeiten, die notwendigen Recherchen durchzuführen und die Ergebnisse in Fachsprache zu präsentieren.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage eine komplexe, forschungsorientierte Fragestellung umfassend schriftliche zu bearbeiten, ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren und sowohl auf wissenschaftlichem Niveau mit Fachvertretern zu diskutieren als auch Laien im Wege der Beratung und des Praxis-transfers verständlich zu machen					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang ‚Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)‘ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebot im Bereich „Steuerrecht“ wählen. Angebotene Vorlesungen sind z. B. Einkommensteuerrecht, Steuerverfahrensrecht, Buchführung und Bilanz, Unternehmenssteuerrecht I, II und III, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, Internationales und Europäisches Steuerrecht, Verbrauchsteuerrecht oder Wirtschafts- und Steuerstrafrecht.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen. Die Vorlesung schließt mit einer zweistündigen Klausur ab, in der in der Regel eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen ist. In der Seminarveranstaltung ist eine schriftliche Seminararbeit anzufertigen und die gewonnenen Ergebnisse sind in einem mündlichen Vortrag zu präsentieren. Die Modulnote setzt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungen zusammen.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 24 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Dieter Birk		Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät			

Modultitel deutsch: 5 Abschlussmodul				
Modultitel englisch: 5 Final Module				
Studiengang: Masterstudiengang Deutsches Recht				
Turnus: jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 18	Workload: 540 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Masterarbeit	(P)	15	--	450 h
	2	Mündliche Prüfung	(P)	3	--	90 h
2	Lehrinhalte: Bei der Anfertigung der Arbeit lernen die Studierenden, selbstständig umfangreichere juristische Fragestellungen über einen längeren Zeitraum vertieft zu bearbeiten, die notwendigen Recherchen durchzuführen und die Ergebnisse in einer mündlichen Prüfung gegenüber Fachleuten zu vertreten.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, das Wissen, das sie im Studium erworben haben, auf komplexe Sachverhalte anzuwenden. Insbesondere verfügen Sie auch über die Kompetenz, sich Kenntnisse in neuen Bereichen des Rechts selbstständig anzueignen und mittels dieser Erkenntnisse eine umfangreiche, forschungsorientierte Fragestellung, die über das Bekannte hinausgeht, umfassend schriftlich zu bearbeiten.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nein					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Thema der Arbeit wird gemeinsam mit der Betreuerin/dem Betreuer ausgewählt.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Leistungen, die Masterarbeit und eine anschließende mündliche Prüfung zu erbringen. Die Modulnote setzt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungen zusammen.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Vor der Anmeldung zur Masterarbeit ist mindestens das Basismodul erfolgreich zu absolvieren.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 35 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Gutmann		Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät			